

29. Unter welchen Voraussetzungen haftet ein Geisteskranker nach § 829 BGB.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1934 i. S. S. (Wett.) w. Bankhaus S. M. (Kl.). VI 340/34.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte dem Erstbeklagten Kredit gewährt und klagte in diesem Rechtsstreit gegen ihn auf Zahlung von 35000 RM. nebst Zinsen. Auf denselben Betrag verklagte sie die Zweitbeklagte, seine Mutter, als Bürgin, ferner klagte sie gegen den Drittbeklagten, seinen Vater, auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Zweitbeklagten. Diese drei Beklagten wurden verurteilt; ihre Berufung wurde durch rechtskräftiges Teilurteil des Oberlandesgerichts vom 20. Dezember 1933 zurückgewiesen.

Die Viertbeklagte, die jetzige Revisionsklägerin, war insofern beteiligt, als sie für den ihrem Bruder, dem Erstbeklagten, gewährten Kredit zwei Sicherungshypotheken von 20000 und 15000 GM. auf einem Grundstück hatte eintragen lassen, das ihr von ihrem Vater, dem Drittbeklagten, geschenkt worden war. Auch gegen sie richtete die Klägerin ihre Klage, und zwar auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück. Die Beklagte machte Nichtigkeit der Hypothekenbestellungen geltend, da sie seit ihrer Kindheit nicht nur taubstumm, sondern auch geisteskrank gewesen sei, und erhob Widerklage auf Löschung der Hypotheken. Das Landgericht verurteilte auch sie und wies ihre Widerklage ab. Das Berufungsgericht nahm im Gegensatz zum Landgericht Geisteskrankheit der Beklagten an und wies in dem genannten Teilurteil die gegen sie gerichtete Klage ab.

Gegen die Widerklage erhob die Klägerin die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, weil die Beklagte ihr aus § 829 BGB. Schadenersatzpflichtig sei. Hierüber und über die Widerklage entschied das Berufungsgericht in seinem Schlussurteil vom 17. April 1934. Es verurteilte die Klägerin, in die Löschung der Hypotheken zu willigen, aber nur Zug um Zug dagegen, daß die Beklagte an sie 35 000 RM. nebst Zinsen zahle oder die Hypotheken neu bestelle.

Die Revision der Beklagten gegen das Schlussurteil wurde mit einer hier nicht in Betracht kommenden Maßgabe zurückgewiesen.

Gründe:

... Das Berufungsgericht hat der Klägerin einen Schadenersatzanspruch aus § 829 BGB. auf Grund folgender Feststellungen zuerkannt: Die Beklagte war seit ihrer Kindheit geisteskrank und befand sich, als sie die Eintragungsbewilligungen für die beiden Hypotheken auf Veranlassung und im Beisein ihres Vaters vor Notaren unterschrieb, in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, der ihre freie Willensbestimmung ausschloß und ihre Willenserklärungen nach § 104 Nr. 2, § 105 BGB. nichtig machte. Ihr Vater wußte das, benutzte dennoch die Hypotheken, um daraufhin von der Klägerin Kredit für seinen Sohn, wirtschaftlich betrachtet für sich selbst zu erlangen, und schädigte durch diesen Betrug die Klägerin um mindestens 35 000 RM., für die sie bei Gültigkeit der Hypotheken Deckung aus dem belasteten Grundstück hätte finden können. Die Beklagte war bei der Unterzeichnung der Eintragungsbewilligungen aber nicht nur sein „willenloses Werkzeug“, sondern wußte immerhin, daß sie Urkunden unterschrieb, und daß es mit diesen „etwas auf sich habe“, daß also gewisse Folgen damit verknüpft seien, wenn sie auch deren Umfang nicht erkannte. Danach meint das Berufungsgericht, es liege — sofern überhaupt für die Anwendung des § 829 BGB. darauf etwas ankommen sollte — ein bewußtes Handeln der Beklagten vor, und sie sei, da von einem Aufsichtspflichtigen kein Schadenersatz zu erlangen sei, nach Billigkeit zum Schadenersatz verpflichtet.

Diese Feststellungen hält die Revision zur Anwendung des § 829 BGB. nicht für ausreichend, da die Beklagte nicht gewußt habe, daß ihr Vater ihre Unterschriften zu einem Betrage gegen die Klägerin benutzen werde.

Wäre das die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 829 BGB., so wären dieser Billigkeitsvorschrift sehr enge Grenzen gezogen. Allerdings wird im Schrifttum vielfach die Ansicht vertreten, es müsse, um § 829 BGB. anwendbar zu machen, auch bei einem Unzurechnungsfähigen der volle objektive und subjektive Tatbestand der unerlaubten Handlung vorliegen (Heinsheimer im ArchZivPr. Bd. 95 S. 234 flg.; Pland BGB. § 829 Erl. I 2a; Dertmann BGB. § 829 Erl. 2d; RRKomm. BGB. § 829 Erl. 3). Dieser Ansicht kann aber nicht beigetreten werden, sie führt zu unhaltbaren Unterscheidungen. Wenn auch zuzugeben ist, daß sich bei gewissen Formen der Geisteskrankheit wie auch bei Kindern unter sieben Jahren Vorsatz und Fahrlässigkeit im natürlichen Sinne beobachten lassen, so kann doch da, wo die rechtliche Zurechnungsfähigkeit fehlt, von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Rechtsinn keine Rede sein (vgl. RGZ. Bd. 54 S. 407 [41]). Wollends muß jene Ansicht in den Fällen gänzlicher Bewußtlosigkeit (§ 827 BGB.) versagen, für welche die Haftung nach § 829 BGB. doch auch bestimmt ist. Man wird sich also für die Anwendbarkeit des § 829 BGB. grundsätzlich damit begnügen müssen, daß der äußere Tatbestand einer der in den §§ 823 bis 826 BGB. genannten schädigenden Handlungen vorliegt (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 220), und wird von einer Prüfung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit jedenfalls da abzusehen haben, wo gerade die Unzurechnungsfähigkeit den Schaden verursacht hat. Die Unzurechnungsfähigkeit ersetzt in solchem Fall den sonst erforderlichen subjektiven Tatbestand. Damit ist aber keineswegs gesagt, wie von den Gegnern eingewendet worden ist (Heinsheimer a. a. O. S. 241 flg.; Pland, Dertmann a. a. O.), daß der Unzurechnungsfähige alsdann nach § 829 BGB. schlechter behandelt werde als der Zurechnungsfähige, daß er insbesondere haftbar gemacht werden könne, wo ein Zurechnungsfähiger nicht haften würde, weil der Schaden rein zufällig oder, wo nur Vorsatz haftbar mache, höchstens fahrlässig verursacht worden sei. Richtig ist daran nur, daß der Unzurechnungsfähige für den durch seine Unzurechnungsfähigkeit, also schuldlos, verursachten Schaden nach § 829 BGB. haftbar gemacht werden kann. Das liegt im Sinn dieser Vorschrift. Im übrigen liegt es aber nicht in ihrem Sinn, den Unzurechnungsfähigen schlechter zu stellen als den Zurechnungsfähigen. Verursacht der Unzurechnungsfähige einen Schaden, der mit seiner Unzurechnungsfähigkeit gar

nichts zu tun hat, unter Umständen, wo dem Berechnungsfähigen entweder überhaupt kein Verschulden oder nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden würde, so entspricht es dem Wortlaut und Sinn des § 829 BGB., den Unzurechnungsfähigen nicht anders zu behandeln, als der Berechnungsfähige behandelt werden würde, ihn also nicht haften zu lassen, wenn er sich ebenso sorgfältig verhalten hat, wie es ein Berechnungsfähiger in gleicher Lage bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt getan hätte, und in Fällen, wo nur Vorsatz haftbar macht, nicht für einen Schaden, der bei einem Berechnungsfähigen nur als fahrlässig verursacht gelten würde. Dem entspricht es, daß bei Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren und bei Taubstummten, die nicht wie im vorliegenden Fall außerdem noch geisteskrank sind, die Prüfung des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit von der Feststellung des Mangels der erforderlichen Einsicht zu trennen ist (Urteile des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1902 VI 192/02 und vom 25. Oktober 1923 VI 169/23, angeführt im RGRKomm. BGB. § 829 Erl. 3). Bei Unzurechnungsfähigen aber Vorsatz oder Fahrlässigkeit feststellen zu wollen und diese Feststellung zur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 829 BGB. zu machen, ist rechtlich verfehlt (vgl. Höchster im ArchZivPr. Bd. 104 S. 427 flg.; Staudinger BGB. § 829 Erl. 3b; Vierke Dt. Privatrecht § 212 Anm. 20).

Diese Auffassung wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Sie rührt von der zweiten Kommission her (vgl. Protokolle Bd. 2 S. 592 flg.) und erhielt von ihr schließlich folgende Gestalt, in der sie als § 814 des Entwurfs dem Bundesrat zuging:

Wer in einem der in den §§ 808, 809 (jetzt §§ 823, 824) bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden deshalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, hat gleichwohl den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Das gleiche gilt, wenn jemand in einem der in den §§ 808 bis 811 (jetzt §§ 823 bis 826) bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 812, 813 (jetzt §§ 827, 828) nicht verantwortlich ist und der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann.

Wäre diese Vorschrift Gesetz geworden, so könnte die Frage, ob bei Unzurechnungsfähigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich sei, gar nicht aufgeworfen werden. Denn der erste Absatz wollte von diesem Erfordernis, wenigstens in den Fällen der §§ 808, 809 (jetzt §§ 823, 824), auch bei Zurechnungsfähigen absehen; es sollte also der Verschuldensgrundsatz durch eine weitgehende Vorschrift zu Gunsten des Veranlassungsgrundsatzes unter der Voraussetzung der Billigkeit ergänzt werden. Der erste Absatz wurde nun zwar vom Bundesrat gestrichen, und die Vorschrift gelangte in ihrer jetzigen Fassung, also beschränkt auf die nach den jetzigen §§ 827, 828 nicht Verantwortlichen, als § 813 an den Reichstag. Diese Beschränkung konnte aber unmöglich den Sinn dahin verändern, daß nun bei den Unzurechnungsfähigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorausgesetzt werden sollte, vielmehr war der Veranlassungsgrundsatz auf sie beschränkt worden. So wurde die Vorschrift auch von der Reichstagskommission verstanden. Dasselbst (Sten. Berichte des Reichstags 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/97, Anlage Nr. 440, Kommissionsbericht S. 1986 flg.) wurden Anträge gestellt, die Vorschrift wieder zu erweitern, die auf den Widerspruch der Regierungen mit geringer Mehrheit abgelehnt wurden. Der erste Antrag erstrebte die vollständige Erneuerung der Vorschrift des Entwurfs; zu seiner Begründung wurde ausdrücklich eine Schadensersatzpflicht „ohne Verschulden“ befürwortet und die Beschränkung auf die Fälle, in denen das subjektive Verschulden wegen Bewußtlosigkeit oder Geisteskrankheit ausgeschlossen sei, als ungerechtfertigt bekämpft. Zur Begründung des weniger weit gehenden Antrags, der den Veranlassungsgrundsatz auf Fälle unverschuldeten Irrtums ausdehnen wollte, war geltend gemacht worden: Wenn nach dem Entwurf der in Bewußtlosigkeit Handelnde, der Geisteskranke, das Kind unter 7 Jahren in den Schranken der Billigkeit für ihre Handlungen schadensersatzpflichtig seien, obwohl in diesen Fällen ein Verschulden geradezu undenkbar erscheine, so müsse doch ebensogut, ja noch viel mehr, derjenige schadensersatzpflichtig sein, dessen Verschuldung lediglich durch Irrtum, wenngleich durch einen entschuldbaren Irrtum, ausgeschlossen erscheine. Was hier von Bewußtlosen, Geisteskranken und Kindern gesagt worden war, fand in der Kommission keinen Widerspruch. Es muß angenommen werden, daß es der allgemeinen Auffassung, die auch die nächstliegende ist, entsprach.

Endlich bezeichnete auch die Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Haftung aus § 813 (jetzt § 829) BGB. als „Erfazpflicht ohne Verschulden“.

Hiernach hat das Berufungsgericht mehr festgestellt, als für die Anwendung des § 829 BGB. erforderlich gewesen wäre, indem es angenommen hat, die Beklagte habe immerhin so viel gewußt, daß mit ihrer Unterschrift irgendwelche Folgen verknüpft sein würden. Auch wenn sie das nicht gewußt hätte und noch mehr Werkzeug ihres Vaters gewesen wäre, als es nach dem festgestellten Sachverhalt ohnehin der Fall war, sofern sie nur überhaupt die Unterschriften selbst leistete und ihr nicht etwa die Hand gewaltsam geführt wurde, hätte der äußere Tatbestand einer Beihilfehandlung zum Betrüge vorgelegen, und sie wäre nach § 829 BGB. dafür haftbar, da gerade ihre Beeinflußbarkeit infolge ihres geistigen Zustandes diesen Hergang ermöglicht hat. . .